

3655/AB
vom 04.12.2020 zu 3671/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.662.872

Wien, 25. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3671/J der Abgeordneten Mag.^a Selma Yildirim und GenossInnen betreffend Harmonisierung der Honorare von Ärztinnen und Ärzten seitens der ÖGK** wie folgt:

Ich schicke voraus, dass ich in vorliegender Angelegenheit eine Stellungnahme der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) eingeholt habe. Diese Stellungnahme habe ich der Beantwortung zu Grunde gelegt.

Fragen 1:

- *Ist eine Harmonisierung der Leistungen von ÄrztInnen vorgesehen?*
 - a. *Wenn ja, bis wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Bereich der ärztlichen Leistungserbringung bestehen regionale Gesamtverträge mit individuellem Leistungsumfang und Honorierung mit den jeweiligen Landesärztekammern. Die zum 31. Dezember 2019 bestehenden Verträge wurden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Jänner 2020 von der ÖGK in der geltenden Fassung übernommen. Diese übernommenen Verträge gelten gemäß § 718 Abs. 6 ASVG mit den bestehenden vertraglichen Regelungen bis zu einer Änderung weiter.

Die vertragsärztliche Behandlung hat im Rahmen dieser Gesamtverträge alle Leistungen zu umfassen, die auf Grund der ärztlichen Ausbildung und der dem Vertragsarzt zu Gebote stehenden Hilfsmittel sowie zweckmäßigerweise außerhalb einer stationären Krankenhausbehandlung durchgeführt werden können. Die Leistungen der Vertragsallgemeinmediziner/innen und der Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte sind daher in den Bundesländern annähernd gleich zu erbringen. Die regionalen Unterschiede sind insbesondere bei der Honorierung dieser Leistungen sehr ausgeprägt.

Die ÖGK verfolgt als bundesweiter Versicherungsträger natürlich das Ziel, österreichweit einheitliche Leistungs- und Honorierungsvereinbarungen abzuschließen. Dazu bedarf es Verhandlungen mit jedem einzelnen Vertragspartner, wobei ein schnelles Verhandlungsergebnis nur dann zu erzielen wäre, wenn die unterschiedlichen Tarife auf das höchste Niveau angehoben werden würden. Diese Harmonisierung auf höchstem Niveau wird, nach Mitteilung der ÖGK, nicht finanziert sein.

Es handelt sich daher um einen längerfristigen Prozess der Anpassung, der seitens der ÖGK auch verfolgt wird. Im Rahmen dieses Anpassungsprozesses wird die ÖGK versuchen, bestehende Tarifunterschiede durch unterschiedliche Weiterentwicklungen auszugleichen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es durch die notwendigen Verhandlungen mit unterschiedlichen Vertragspartnern noch einige Zeit dauern wird, bis innerhalb der ÖGK tatsächlich einheitliche Tarife bestehen.

Die unterschiedliche Honorargestaltung in den Bundesländern wird mittels Vergleich der durchschnittlich entstandenen Ausgaben im Zuge der Ärztekostenstatistik von der ÖGK überwacht. Zudem wird im Rahmen des Integrationsprogrammes der ÖGK am Ausbau von bundesweiten Controllinginstrumenten für die Vergleichbarkeit gearbeitet.

Fragen 2 und 3:

- *Die Leistungsabgeltung von ÄrztInnen erfolgt über zugewiesene Punktwertungen. Welchem Geldwert entspricht ein Punkt für AllgemeinmedizinerInnen in den einzelnen Bundesländern?*
- *Welchem Geldwert entspricht ein Punkt für FachärztInnen in den einzelnen Bundesländern?*

Bei der Beurteilung der folgenden Beträge ist zu berücksichtigen, dass daneben noch zusätzliche Leistungen mit zusätzlichen Honoraren verrechnet werden können und der

Arbeitsaufwand sehr unterschiedlich sein kann (Rezeptausstellung, Erstuntersuchung usw.).

Die Beträge lassen daher für sich allein keine Aussage über Honorarsummen zu.

Wien:

Neben der Grundleistungsvergütung (=Fallpauschale pro Quartal) in der Höhe von € 18,74 werden Sonderleistungen vergütet, die entweder in Euro oder in Punkten bewertet sind. Der Punktewert beträgt für Allgemeinmediziner/innen und Fachärztinnen/Fachärzte einheitlich € 0,67.

Burgenland:

Die Bewertung der einzelnen Leistungen erfolgt nicht in Punkten, sondern in Eurobeträgen.

Niederösterreich:

Mit Ausnahme der Ordinationen und Visiten sowie einzelner Untersuchungen erfolgt die Bewertung der Einzelleistungen nach Punkten. Der Punktewert beträgt in Niederösterreich in der Allgemeinmedizin sowie in allen Fächern außer der Labormedizin € 0,633. Für Laborleistungen gelten eigene Punktewerte nach einem degressiven Modell.

Oberösterreich:

In der OÖ Honorarordnung gibt es Leistungen mit Punkt- und Eurowerten. Die Vergütung für Ordinationen und Besuche erfolgt bei Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin mit folgenden Punktewerten:

- Pos. Nr. 7, 8: € 0,50
- Pos. Nr. 7p, 8p: € 0,69

Für Leistungen der Fachärztinnen und Fachärzte kommen folgende Punktewerte zur Anwendung:

Grundleistung		
Augenheilkunde und Optometrie	48 Punkte à € 0,42	€ 20,16

Chirurgie	45 Punkte à € 0,48	€ 21,60
Unfallchirurgie	45 Punkte à € 0,51	€ 22,95
Dermatologie	59 Punkte à € 0,42	€ 24,78
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	47 Punkte à € 0,47	€ 22,09
Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	58 Punkte à € 0,43	€ 24,94
Innere Medizin	54 Punkte à € 0,60	€ 32,40
bzw. Umsteiger ins Internistenlabor		€ 34,02
Kinder- und Jugendheilkunde	63 Punkte à € 0,46	€ 28,98
Kinder- und Jugendpsychiatrie	1 Punkte à € 117,90	€ 117,90
Lungenkrankheiten	57 Punkte à € 0,51	€ 29,07
Neurologie	59 Punkte à € 0,53	€ 31,27
Psychiatrie	59 Punkte à € 0,60	€ 35,40
Orthopädie und orthopäd. Chirurgie	43 Punkte à € 0,51	€ 21,93
Urologie	56 Punkte à € 0,48	€ 26,88

Zuschlag bis 500 Fälle	pro Fall
Chirurgie	€ 4,25
Unfallchirurgie	€ 4,98
Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	€ 4,07
Kinder- und Jugendheilkunde	€ 6,08
Lungenkrankheiten	€ 5,79

Neurologie	€ 9,95
Psychiatrie	€ 9,85
Urologie	€ 4,72

In der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist eine Ordinationspauschale in der Höhe von € 3.830 vorgesehen (patientenunabhängig pro Quartal für Ordinationen mit mindestens 20 vertraglich vereinbarten Wochenstunden).

Der Punktewert für die Vergütung von Sonderleistungen beträgt bei Allgemeinmediziner/inne/n und Fachärzt/inn/en grundsätzlich € 0,50. Einige Positionen unterliegen aber eigenen Punktewerten. Diese liegen bei Allgemeinmediziner/inne/n in einer Bandbreite von € 0,19 bis € 0,77/Punkt und bei Fachärzt/inn/en in einer Bandbreite von € 0,19 bis € 0,81/Punkt (z.B. Punktewert für Infusionen € 0,47, Punktewert für Verbandswechsel € 0,77).

Salzburg:

Nicht alle Leistungen sind an Punktewerte gebunden, manche Tarife sind mit Eurobeträgen festgelegt.

Folgende Punktewerte sind für Allgemeinmediziner/innen relevant:

- Einzelleistungen: € 8,43
- Einzelleistungen im erweiterten Limitrahmen (degressives Limit): € 4,215
- Physikotherapie durch Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin und allgemeine Fachärztinnen/Fachärzte: € 4,44
- Röntgenleistungen durch Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin und allgemeine Fachärztinnen/Fachärzte: € 3,18
- Laborleistungen durch Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin und allgemeine Fachärztinnen/Fachärzte: € 1,24

Folgende Punktewerte sind für Fachärztinnen/Fachärzte relevant:

- Einzelleistung: € 8,43
- Einzelleistung im erweiterten Limitrahmen (degressives Limit): € 4,215

- Physikotherapie durch Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin und allgemeine Fachärztinnen/Fachärzte: € 4,44
- Physikotherapie durch Fachärztinnen/Fachärzte für Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation
 - o Pos. 4611 – 4664: € 11,60
 - o Pos. 4700 sowie 4711 – 4720: € 8,75
- Röntgenleistungen durch Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin und allgemeine Fachärztinnen/Fachärzte: € 3,18
- Röntgendiagnostik und Therapie durch Fachärztinnen/Fachärzte für Radiologie:
 - o Organarif: € 6,22
 - o Röntgentherapie: € 2,10
- Laborleistungen durch Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin und allgemeine Fachärztinnen/Fachärzte: € 1,24
- Laborleistungen durch medizinisch-diagnostische Untersuchungsanstalten: € 1,0254

Steiermark:

In der Steiermark sieht die Honorarordnung für Allgemeinmediziner/innen für Einzelleistungen keine Punktewerte, sondern Tarife in Eurowerten vor. Auch für Fachärztinnen/Fachärzte sieht die Honorarordnung keine Punktewerte, sondern Tarife in Eurowerten vor.

Kärnten:

In Kärnten sieht die Honorarordnung eine Vergütung sowohl durch Punktewerte als auch Eurobeträge vor. Der Punktewert für die Ordination beträgt € 3,5592. Die Ordinationen sind mit 1, 3 oder 6 Punkten bewertet. Der Punktewert für Einzelleistungen beträgt € 0,4089. Der Punktewert für Laboruntersuchungen beträgt € 0,23. Die Punktewerte gelten sowohl für Allgemeinmediziner/innen als auch für Fachärztinnen/Fachärzte.

Tirol:

Im Jahr 2020 beträgt der Wert eines kleinen Punktes € 1,0955 (1. Punktegruppe) und € 0,5503 (2. Punktegruppe). Ein großer Punkt ist € 1,9068 wert.

Vorarlberg:

Es kommt bei den kurativen ärztlichen Leistungen ein für Allgemeinmediziner/innen und Fachärztinnen/Fachärzte gleicher, degressiver Punktewert zur Anwendung, wobei für 2020 folgende Staffel gilt:

					ab. 01.01.2020
Für die Punkte von	1	bis	25.000	pro Quartal	€ 1,3104
Für die Punkte von	25.001	bis	55.000	pro Quartal	€ 1,0864
Für die Punkte von	55.001	bis	80.000	pro Quartal	€ 0,6721
Für die Punkte von	80.001	bis	95.000	pro Quartal	€ 0,5600
Für die Punkte ab	95.001			pro Quartal	€ 0,1680

Frage 4:

- *Warum werden gleiche Leistungen in unterschiedlichen Bundesländern unterschiedlich bezahlt?*

Dazu verweise ich auf meine Ausführungen zur Frage 1. Die Grundlage bilden unterschiedliche Verträge, die bisher von unterschiedlichen Vertragspartnern abgeschlossen wurden und entsprechend § 718 Abs. 6 ASVG vorläufig weiter gelten.

Frage 5:

- *Entspricht diese unterschiedliche Honorierung dem Gleichbehandlungsgrundsatz?*

Wie bereits zu Frage 1 und 4 ausgeführt, bilden die jeweiligen regionalen Gesamtverträge sowie die Regelung des § 718 Abs. 6 ASVG die Grundlage für die vorläufige unterschiedliche Honorierung.

Da es sich bei § 718 Abs. 6 ASVG um eine Übergangsbestimmung handelt und die übernommenen Verträge nur bis zum Abschluss neuer Verträge durch die ÖGK gelten, liegt hier nach meinem Ermessen kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor.

Frage 6:

- *Die Honorarordnungen der Österreichischen Gesundheitskasse sind in den einzelnen Bundesländern aktuell sehr unterschiedlich. Wie stellen Sie eine Vergleichbarkeit her?*

Die unterschiedliche Honorargestaltung in den Bundesländern wird von der ÖGK mittels Vergleich der durchschnittlich entstandenen Ausgaben im Zuge der Ärztekostenstatistik überwacht. Zudem wird im Rahmen des Integrationsprogrammes der ÖGK am Ausbau von bundesweiten Controllinginstrumenten für die Vergleichbarkeit gearbeitet.

Frage 7:

- *Wird das Prinzip „gleicher Lohn für gleiche Leistung“ auch im Bereich der Leistungsvergütung für ÄrztlInnen angestrebt? Wenn ja, bis wann? Wenn nein, warum nicht?*

Dazu verweise ich auf meine Ausführungen zu Frage 1. Nicht übersehen werden darf auch, dass die freiberuflich Erwerbstätigen sowie andere Anbieter von vergleichbaren Gesundheitsdienstleistungen je nach Organisation und Standort sehr unterschiedliche Kostenstrukturen aufweisen können, denen durch einheitliche Honorare allein nicht Rechnung getragen werden könnte.

Frage 8:

- *Anhand eines Beispiels: wie viel bekommen AllgemeinmedizinerInnen für*
 - a. den Erstbesuch einer Patientin bzw. eines Patienten pro Quartal und wie viele Punkte gibt es dafür? Bitte um Auflistung nach Bundesländern.*
 - b. eine Vorsorgeuntersuchung bezahlt und wie viele Punkte gibt es dafür? Bitte um Auflistung nach Bundesländern.*

Zur ersten Teilfrage 8.a.:

Bei der Beurteilung der folgenden Beträge ist zu berücksichtigen, dass daneben noch zusätzliche Leistungen mit zusätzlichen Honoraren verrechnet werden können und der Arbeitsaufwand sehr unterschiedlich sein kann (Rezeptausstellung, Erstuntersuchung, etc.). Die Beträge lassen daher für sich allein keine Aussagen über Honorarsummen zu.

Wien:

Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin erhalten für die Erstinanspruchnahme pro Quartal eine Grundleistungsvergütung in der Höhe von € 18,74 sowie einen Hausarztzuschlag in der Höhe von € 14,37; das sind zusammen € 33,11. Hierfür erfolgt die Bewertung ausschließlich in Eurobeträgen, nicht in Punkten.

Burgenland:

Grundleistungsvergütung Allgemeinmedizin:

	bis Fälle	€
Staffel 1	850	20,17
Staffel 2	1.000	19,87
Staffel 3	1.250	19,57
Staffel 4	1.500	19,37
Staffel 5	1.700	19,17
Staffel 6	darüber	18,97

Niederösterreich:

Für jede gültige Erstkonsultation werden pro Kalendervierteljahr als Grundvergütung den Vertragsärzt/inn/en für Allgemeinmedizin € 6,51 honoriert. Zusätzlich zur Grundvergütung erfolgt die Honorierung eines Hausarztzuschlages im Wert von € 5,51 (einmal pro Patient und Quartal).

Die Ordination in der Sprechstunde (Pos. 12) wird mit € 8,88 vergütet. Aufgrund einer Limitierungsbeschränkung in der Honorarordnung bekommen Allgemeinmediziner/innen im Durchschnitt für diese Leistung € 8,21. Je nach Behandlung/Untersuchung können noch verschiedene Einzelleistungen in Rechnung gestellt werden.

Für den Erstbesuch einer Patientin/eines Patienten pro Quartal bekommt ein/e Allgemeinmediziner/in unter Berücksichtigung der genannten Limitierungsbestimmungen bei der Ordination und ohne Berücksichtigung etwaiger Behandlungen/Untersuchungen demnach € 20,23 bezahlt.

Oberösterreich:

Die oberösterreichischen Vertragsärztinnen/Vertragsärzte erhalten ihr Honorar nach einem gemischten System. Neben einer Pauschale pro in einem Quartal behandelter Person (=Grundleistungsvergütung pro Fall) werden bestimmte Sonderleistungen separat honoriert. Entsprechend den Regelungen in der Honorarordnung gibt es verschiedene Fallkombinationen zu dieser Fragestellung. Beim Erstbesuch im Quartal erfolgt die Vergütung der Grundleistung, die in Oberösterreich degressiv nach der Anzahl der Fälle gestaffelt ist:

von	bis Fälle	€
0	500	31,40
501	1.100	28,32
bzw. Umsteiger ins Ordinationslabor		28,36
1.101	1.400	22,16
1.401	2.000	12,60
2.001		9,70

Zusätzlich erfolgt die Vergütung des Ordinationsbesuches. In Oberösterreich ist die Tagesordination an Werktagen (Pos. 1a) erst ab der dritten Inanspruchnahme der Ärztin/des Arztes im selben Quartal zu verrechnen. Das heißt, dass für den Erstbesuch – also bei der ersten Inanspruchnahme – die jeweilige Grundleistung und die erbrachte Sonderleistung honoriert wird, nicht aber der Tages-Ordinationsbesuch (Pos. 1a).

Ordinationen sind in Oberösterreich nicht mit Punkt- sondern mit Eurowerten ausgewiesen. Mögliche Ordinationspositionen:

- Tagesordination (7 Uhr bis 20 Uhr) an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen bzw. während des Wochenendbereitschaftsdienstes (Pos. 1): € 10
- Tagesordination (7 Uhr bis 20 Uhr) an Werktagen ab der dritten und jeder weiteren persönlichen Inanspruchnahme der Ärztin/des Arztes im selben Quartal (Pos. 1a): € 7,70 (vertragliche Limitierungsbeschränkung vorhanden)
- Tagesordination (7 Uhr bis 20 Uhr) an Werktagen außerhalb der vereinbarten Ordinationszeiten (Pos. 2a): € 8,30
- Ordination bei Nacht von 20 Uhr bis 22 Uhr (Pos. 2n): € 20,50

- Ordination bei Nacht von 22 Uhr bis 7 Uhr (Pos. 2k): € 29

Salzburg:

In Salzburg wird der Erstbesuch mit € 25,45 (Tarife in Euro festgelegt – kein Punktewert) zuzüglich erbrachter Einzelleistung vergütet. Der Betrag setzt sich aus € 19 (Grundvergütung) und € 6,45 (Koordinationszuschlag) zusammen.

Steiermark:

Für den Erstbesuch bekommt ein/e Allgemeinmediziner/in die Erstordination in der Höhe von € 20 und den fachspezifischen Zuschlag in der Höhe von € 2,88.

Kärnten:

Die Ordinationen sind je nach Inanspruchnahme unterschiedlich bewertet:

- eine kleine Ordination mit 1 Punkt (€ 3,5592)
- eine normale Ordination mit 3 Punkten (€ 10,6776)
- eine große Ordination mit 6 Punkten (€ 21,3552)

Die Kärntner Honorarordnung kennt keine Differenzierung zwischen einem Erstbesuch und weiteren Besuchen.

Die Honorierung von Ordinationspunkten wird durchschnittlich pro Fall und Quartal bei den Vertragsärzt/inn/en für Allgemeinmedizin bis zum 1.100. Fall mit 10 Punkten und ab dem 1.101. Fall mit 3 Punkten begrenzt. Bei Vertragsärzt/inn/en für Allgemeinmedizin, die Lehrpraktikant/inn/en ausbilden, wird die Staffel 1 für den Ausbildungszeitraum auf 11 Punkte begrenzt. Einzelleistungen können zusätzlich laut Tarif abgerechnet werden.

Tirol:

Die Honorierung des Erstbesuches besteht aus nachfolgenden Komponenten:

- Erstleistungspunkte (9 Punkte), Ordination (4 Punkte) = € 14,24; oder
- bei Patient/inn/en, die mindestens 2 Quartale die Ordination nicht mehr aufgesucht haben: Erstleistungspunkte (9 Punkte), Erstkontaktordination (20 Punkte) = € 31,77

Vorarlberg:

Eine Erstordination wird mit 20 Punkten honoriert.

Zur zweiten Teilfrage 8.b.:

Die Ärztin/der Arzt erhält für die Vorsorgeuntersuchung österreichweit einen Tarif in der Höhe von € 88, sofern das allgemeine Untersuchungsprogramm und die Laborleistungen selbst durchgeführt werden. Erfolgt die Auswertung des Laborblockes nicht selbst, sondern wird zu Vertragsärzt/inn/en für medizinische und chemische Labordiagnostik zugewiesen, dann verringert sich der Tarif entsprechend, und der Differenzbetrag wird direkt mit der Laborfachärztin/dem Laborfacharzt verrechnet.

Frage 9:

- *Anhand eines Beispiels: wie viel bekommt ein HNO-Facharzt für

 - a. eine Audiometrie bezahlt und wie viele Punkte gibt es dafür? Bitte um Auflistung nach Bundesländern.
 - b. eine Otomikroskopie bezahlt und wie viele Punkte gibt es dafür? Bitte um Auflistung nach Bundesländern.*

Zur ersten Teilfrage 9.a.:

Wien:

Eine HNO-Ärztin/ein HNO-Arzt erhält generell pro Quartal eine Grundleistungsvergütung von € 18,74 sowie einen fachspezifischen Zuschlag in der Höhe von 7 Punkten, was € 4,69 entspricht. Für eine Audiometrie ist zudem eine Vergütung von 38 Punkten vorgesehen, das entspricht € 25,46.

Burgenland:

HNO-Fachärztinnen/HNO-Fachärzte erhalten eine Grundleistungsvergütung HNO (gestaffelt) sowie den Tarif für die Sprach- und Tonaudiometrie von € 16.

	bis Fälle	€
Staffel 1	800	18,10
Staffel 2	1.000	17,60
Staffel 3	1.150	16,60

Staffel 4	1.350	16,20
Staffel 5	1.600	15,60
Staffel 6	Darüber	15,50

Niederösterreich:

HNO-Fachärztinnen/HNO-Fachärzte erhalten für eine Tonaudiometrie 55 Punkte (€ 34,815) bzw. für eine Sprachaudiometrie 50 Punkte (€ 31,65). Die Sprachaudiometrie unterliegt einer Limitierungsbeschränkung wodurch das Honorar im Durchschnitt € 25,98 beträgt.

Oberösterreich:

In Oberösterreich sind folgende Leistungen in der Honorarordnung vorgesehen:

- Tonaudiometrie (Pos. 228): 45 Punkte (entspricht € 22,50)
- Überschwellige Audiometrie (Pos. 228a): 45 Punkte (entspricht € 22,50)
- Sprachaudiometrie (Pos. 229): 50 Punkte (entspricht € 25)
- Zuschlag für Sprachaudiometrie im Freifeld (Pos. 229a): € 4,21 (vertragliche Limitierungsbestimmung vorhanden)
- Impledanzaudiometrie (Tympanometrie und/oder Stapediusreflexaudiometrie) (Pos. 234): 28 Punkte (entspricht € 12,04; vertragliche Limitierungsbestimmung vorhanden)

Salzburg:

Für eine Audiometrie erhält die Vertragsfachärztin/der Vertragsfacharzt 2,9 Punkte; das sind € 24,45. Zudem erhält er/sie die kontaktabhängige Grundleistung.

Steiermark:

Die Pos. 401 (Audiometrie) hat einen Tarif in der Höhe von € 15,60. Der Durchschnittstarif für das Jahr 2019 aufgrund einer degressiven Honorarvereinbarung beträgt jedoch € 12,91.

Kärnten:

Die Audiometrie hat einen Wert von 40 Punkten (Punktewert Einzelleistungen: € 0,4089). Das Honorar beträgt daher € 16,356.

Tirol:

Die Leistungserbringung wird durch Erstleistungspunkte (9 Punkte), Ordination (4 Punkte) und Audiometrie (10 große Punkte) = € 33,31 vergütet.

Vorarlberg:

Die Reinton-Audiometrie wird mit 30 Punkten vergütet.

Zur zweiten Teilfrage b.:

Wien:

Eine HNO-Ärztin/ein HNO-Arzt erhält generell pro Quartal eine Grundleistungsvergütung von € 18,74 sowie einen fachspezifischen Zuschlag in der Höhe von 7 Punkten, was € 4,69 entspricht. Für eine Otomikroskopie ist zudem eine Vergütung von 8 Punkten vorgesehen, das entspricht € 5,36.

Burgenland:

HNO-Fachärztinnen/HNO-Fachärzte erhalten eine Grundleistungsvergütung HNO (gestaffelt) sowie den Tarif Binokularmikroskopische Untersuchung des Trommelfells und/oder der Paukenhöhle (Otomikroskopie) von € 7 (höchstens in 76 % der Fälle verrechenbar).

Niederösterreich:

HNO-Fachärztinnen/HNO-Fachärzte erhalten für eine Ohrmikroskopie 15 Punkte (€ 9,495). Die Ohrmikroskopie unterliegt einer Limitierungsbeschränkung wodurch das Honorar im Durchschnitt € 3,79 beträgt.

Oberösterreich:

HNO-Fachärztinnen/HNO-Fachärzte erhalten für eine Otomikroskopie (Pos. 233) 17 Punkte (€ 7,82), wobei die Leistung einer Limitierungsbestimmung unterliegt. Zudem wird eine Grundleistung vergütet (siehe Frage 3).

Salzburg:

Für die Einzelleistung Otomikroskopie erhalten HNO-Fachärztinnen/HNO-Fachärzte 1,2 Punkte; das sind € 10,12. Zudem gebührt eine kontaktabhängige Grundleistungsvergütung.

Steiermark:

Der Tarif für die Otomikroskopie (Pos. 409) beträgt € 10,39. Aufgrund der Limitierung in 62 % der Behandlungsfälle beläuft sich der letztlich ausbezahlte Betrag im Durchschnitt für das Jahr 2019 auf € 5,93.

Kärnten:

Die Otomikroskopie hat einen Wert von 17 Punkten (Punktewert Einzelleistungen € 0,4089). Das Honorar beträgt daher € 6,9513.

Tirol:

Die Otomikroskopie wird durch Erstleistungspunkte (9 Punkte), Ordination (4 Punkte) und Otomikroskopie (5 große Punkte) = € 23,78 vergütet.

Vorarlberg:

Die Otomikroskopie wird mit 10 Punkten vergütet.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

